

## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 23.09.2014: Dauer der Zahlung eines Vorruhestandsgeldes bis zum Bezug der gesetzlichen Rente trotz Wohnsitzverlegung ins Ausland
- 2** BFH-Entscheidung vom 26.11.2014: Überdotierung einer Gruppenunterstützungskasse; kassenbezogene Beurteilung
- 3** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 10.06.2014: Zurechnung von vGA – Treuhandverhältnis – Überhöhte Geschäftsführervergütung an den Lebensgefährten einer zu 45 % beteiligten Gesellschafterin – Keine quotale Verteilung der vGA auch auf erst im Folgejahr zugeflossene Vergütungsbestandteile
- 4** FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 07.08.2013: Altersvorsorgebeiträge nach Schweizer Recht als Sonderausgaben eines Grenzgängers
- 5** SG-Augsburg - Entscheidung vom 21.01.2015: Befreiung eines in Steuerberatungsgesellschaft angestellten Rechtsanwalts von der Versicherungspflicht nach § 6 Nummer 1 SGB VI

## Rechtsanwendung

- 1** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 02.04.2015: Danny Ortwein ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe
- 2** Pressemitteilung der KENSTON Unternehmensgruppe vom 24.03.2015: Lance Nethery ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

- 1** **BAG-Entscheidung vom 23.09.2014: Dauer der Zahlung eines Vorruhestandsgeldes bis zum Bezug der gesetzlichen Rente trotz Wohnsitzverlegung ins Ausland**

Die Zahlung eines Vorruhestandsgelds dient typischerweise dazu, Versorgungslücken zu überbrücken, die dadurch entstehen, dass der Anspruchsberechtigte die Erwerbstätigkeit bei seinem Arbeitgeber vorzeitig beendet. Der Arbeitnehmer soll regelmäßig wirtschaftlich so lange abgesichert werden, bis er das Alter erreicht, ab dem Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Arbeitnehmer grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Wohnsitz im Ausland aufzugeben, um die Voraussetzungen für den Bezug einer gesetzlichen Rente zu schaffen, damit aufgrund des Rentenbezugs die vertragliche Pflicht des ehemaligen Arbeitgebers zur Zahlung eines monatlichen Vorruhestandsgelds endet (BAG vom 23.09.2014 - 9 AZR 827/12 -, BeckRS 2015, 65747).

- 2** **BFH-Entscheidung vom 26.11.2014: Überdotierung einer Gruppenunterstützungskasse; kassenbezogene Beurteilung**

Die Frage, ob eine Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen (sog. Gruppenkasse) überdotiert und deshalb befugt ist, Teile ihres Vermögens ohne Verletzung der für ihre Körperschaftsteuerfreiheit zu beachtenden Anforderungen an die Vermögensbindung den Trägerunternehmen (zurück) zu übertragen, ist nicht nach dem Wert der den Trägerunternehmen rechnerisch zugeordneten Teilvermögen, sondern nach Maßgabe des Gesamtvermögens der Unterstützungskasse zu beurteilen (BFH vom 26.11.2014 - I R 37/13 -, DStR 2015, 691).

- 3** **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 10.06.2014: Zurechnung von vGA – Treuhandverhältnis – Überhöhte Geschäftsführervergütung an den Lebensgefährten einer zu 45 % beteiligten Gesellschafterin – Keine quotale Verteilung der vGA auch auf erst im Folgejahr zugeflossene Vergütungsbestandteile**

Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Anteilen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG – und damit auch verdeckte Gewinnausschüttungen – erzielt derjenige, dem die Anteile steuerlich zuzurechnen sind. Enthält der notariell beurkundete Vertrag über die Veräußerung von GmbH-Anteilen keine Treuhandvereinbarung, dann wird, sofern das Gegenteil nicht erwiesen ist, vermutet, dass eine solche Vereinbarung nicht Gegenstand des Vertrags war (FG Berlin-Brandenburg vom 10.06.2014 - 6 K 13014/11 -, BeckRS 2014, 96512). Eine überhöhte Geschäftsführervergütung an den selbst nicht an der Kapitalgesellschaft beteiligten Lebensgefährten der zu 45 % beteiligten Gesellschafterin ist dieser, nach Auffassung des Gerichts, in voller Höhe als vGA zuzurechnen, wenn zwar auch weitere Gesellschafter Angehörige des Geschäftsführers waren, jedoch kein Zusammenwirken jener weiteren Gesellschafter ersichtlich ist und zwischen jenen und dem Geschäftsführer kein einer Lebensgemeinschaft vergleichbares Näheverhältnis bestand. Bestehe die insgesamt überhöhte Geschäftsführervergütung aus mehreren Komponenten (laufendes Gehalt und Tantieme), die nicht alle in demselben Veranlagungszeitraum zugeflossen sind, ist die vGA auf den dem Geschäftsführer im jeweiligen Veranlagungszeitraum zugeflossenen Betrag begrenzt. Sie kann nicht proportional auf die einzelnen Gehaltsbestandteile verteilt werden.

- 4** **FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 07.08.2013: Altersvorsorgebeiträge nach Schweizer Recht als Sonderausgaben eines Grenzgängers**

Zu den Sozialversicherungsträgern iSd § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG gehören sowohl die Schweizer Alters- und Hinterbliebenenversicherung als auch die Pensionsstiftung als Vorsorgeeinrichtung der schweizerischen Arbeitgeber-



rin (FG Baden-Württemberg vom 07.08.2013 - 14 K 160/13 -, DStRE 2015, 333). Eine Finanzierung im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens stehe hierbei der Einordnung als gesetzliche Rentenversicherung nicht entgegen. Die gesetzliche Verpflichtung eines schweizerischen Arbeitgebers zu Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach § 3 Nummer 62 EStG richte sich nach Schweizer Recht.

## 5 SG-Augsburg Entscheidung vom 21.01.2015: Befreiung eines in Steuerberatungsgesellschaft angestellten Rechtsanwalts von der Versicherungspflicht nach § 6 Nummer 1 SGB VI

Ein zugelassener Rechtsanwalt, der in einer Steuerberatungsgesellschaft angestellt ist, kann die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. Nummer 1 SGB VI für diese Tätigkeit jedenfalls dann erfüllen, wenn die beratende, vertretende und entscheidende Anwaltstätigkeit nicht im Verhältnis zum Arbeitgeber, sondern für die Mandanten der Gesellschaft erfolgt und eine standeswidrige Einflussnahme, die einer Tätigkeit im Sinne der freien Rechtspflege entgegensteht, nicht zu erwarten ist.

## Rechtsanwendung

### 1 Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 02.04.2015: Danny Ortwein ab sofort Leitungsmittglied der KENSTON Unternehmensgruppe

Zum 01.04.2015 hat Danny Ortwein die Leitung des Stabsbereichs Unternehmenskommunikation der KENSTON Unternehmensgruppe in Köln übernommen. In dieser Position folgt Ortwein auf Thomas Neumann, der sich ab sofort in vollem Umfang seiner Kerntätigkeit als Leiter „Akquisitionen und Partnerbetreuung“ bei KENSTON widmet.

Mit der getroffenen Personalentscheidung unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei wer-

den die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing inkl. zugehöriger IT-Administration, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement“ (BGM) enorm forciert.

Danny Ortwein blickt auf fast 20 Jahre Erfahrung als Hörfunk-Redakteur und Moderator zurück. Von 1995 bis 2013 war er für den ersten lokalen Radiosender NRWs Radio Duisburg tätig, wo er auch volantierte und als einer der beiden Hauptmoderatoren die Morgensendung präsentierte. 2013 wechselte er zum Nachbarsender Radio K.W. in den Kreis Wesel – ebenfalls als Prime-Time-Moderator, Chef vom Dienst und Stellvertreter des Chefredakteurs.

Danny Ortwein zu seinem Wechsel zur KENSTON Unternehmensgruppe:

„Ich freue mich sehr auf meine neuen Aufgaben bei KENSTON als Teil einer Unternehmensgruppe, die durch ihre fortschrittliche Strategie, eine offene Unternehmenskultur und das Erschließen neuer Geschäftsfelder auf Wachstumskurs ist. Insbesondere bin ich froh, als Leiter der Unternehmenskommunikation auch eng in die Arbeit und Vermarktung des Eishockey-Oberligisten Füchse Duisburg eingebunden zu sein. Vor zehn Jahren hatte ich die Ehre, das entscheidende Spiel der Füchse zum Aufstieg in die Deutsche Eishockey-Liga als Radio-Reporter zu übertragen – die schönste Erinnerung an meine Hörfunkzeit! Der Geschäftsbereich Sport als Plattform zur Gewinnung neuer Kunden ist die perfekte Ergänzung im KENSTON-Portfolio.“

Sebastian Uckermann, KENSTON-Inhaber, zur getroffenen Personalentscheidung:

„Wir freuen uns, mit Danny Ortwein eine herausragende Persönlichkeit für den Bereich „Außenanstellung“ für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unseren qualitativ hochwertigen Alleinstellungsanspruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Kooperationspartner, insbesondere im Sportbereich, noch erheblich weiter ausgebaut werden soll. Herr Ortwein wird als Mitglied des Leitungsstabes unserer Unternehmensgruppe alleinverantwortlich seine Zuständigkeiten betreiben und gleichzeitig als weiteres, führendes „Gesicht“ unserer Häuser agieren.“

### 2 Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe vom 24.03.2015: Lance Nethery ab sofort Leitungsmittglied der KENSTON Unternehmensgruppe

Der Kanadier Lance Nethery, mehrfacher deutscher Eishockeymeister als Trainer und Manager, verstärkt mit sofortiger Wirkung den Leitungsstab der KENSTON Unternehmensgruppe und wird alleinverantwortlich den Geschäftsbereich „Sport“ führen. Er löst in dieser Position Patrick Drees ab, der sich nun wieder ganz seiner Kerntätigkeit als Leiter Administration der gesamten KENSTON Unternehmensgruppe widmen kann. Lance Nethery ist seit dem 27.01.2015 Teamchef des Eishockeyoberligisten Füchse Duisburg. Mit rund 35 Jahren Berufserfahrung als Spieler, Trainer und Manager im Eishockeysport ist Herr Nethery zur KENSTON Unternehmensgruppe gestoßen und wird gleichzeitig mit Datum zum 01.05.2015 als Geschäftsführer der KENSTON Sport GmbH fungieren.

Mit der getroffenen Personalentscheidung unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing inkl. zugehöriger IT-Administration, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement“ (BGM) enorm forciert.

Der Geschäftsbereich „Sport“ dient hierbei als Akquisitionsplattform zur Gewinnung von Neukunden. Vor diesem Hintergrund betreibt und vermarktet die KENSTON Unternehmensgruppe über seine Konzernunternehmung KENSTON Sport GmbH einzelne Sportvereine, die ihrerseits eigene Lizenzspielermannschaften führen. Auch erfolgen direkte Beteiligungen an solchen Kapital- und Personengesellschaften, die als Betreiber von an Lizenzspielbetrieben teilnehmenden Sportmannschaften agieren. Gleichzeitig werden ebenfalls Individualsportarten gefördert. In diesem Zusammenhang ist die KENSTON Sport GmbH für die Gesamtsteuerung des Eishockeyoberligisten „Füchse Duisburg“, inkl. der „SCA-NIA-Arena“, Heimspielstätte der Füchse Duisburg, zuständig.

Im Laufe seiner aktiven Karriere spielte Nethery, der beim NHL Amateur Draft 1977 an 131. Position von den New York Rangers ausgewählt wurde, 55 Mal in der besten Liga der Welt für die Rangers und die Edmonton Oilers. Außerdem spielte der Stürmer in seiner Laufbahn für die AHL-Teams New Haven Nighthawks, Springfield Indians und Hershey Bears, den Duisburger SC sowie den Schweizer Nationalliga A-Verein HC Davos. Größte Erfolge waren zwei Meisterschaften mit Davos 1984 und 1985, die Vizemeisterschaft 1986, das Erreichen des Conference-Finals mit den New York Rangers 1981 und die Teilnahme am Finale um den Calder Cup 1986 mit den Hershey Bears.

Die Trainer- und Managerstationen von Lance Nethery waren in Deutschland bislang: Mannheim, Frankfurt, Düsseldorf und Köln. Hierbei wurde er u. a. dreimal als Trainer und einmal als Manager Deutscher Meister sowie gewann als Manager der Kölner Haie im Jahre 1999 den Spengler Cup in Davos.

Sebastian Uckermann, KENSTON-Inhaber, zur getroffenen Personalentscheidung:

„Wir freuen uns, mit Lance Nethery eine herausragende Persönlichkeit der deutschen Sport- bzw.

Eishockeyszene für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unseren qualitativ hochwertigen Alleinstellungsanspruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Kooperationspartner, insbesondere im Sportbereich, noch erheblich weiter ausgebaut werden soll. Herr Nethery wird als Mitglied des Leitungsstabes unserer Unternehmensgruppe alleinverantwortlich seine Zuständigkeiten betreuen und gleichzeitig als weiteres, führendes „Gesicht“ unserer Häuser agieren.“

Lance Nethery zu seiner neuen Tätigkeit innerhalb der KENSTON Unternehmensgruppe:

„Es ist mir eine Freude und Ehre zugleich, zur aus meiner Sicht innovativsten und progressivsten Unternehmensgruppe in der Geschäftsfeldern Versorgung, Vergütung, Personal, HR und Sportförderung zu wechseln. Zwei Dinge haben mir den Wechsel sehr leicht gemacht: Erstens die unbegrenzten Bewegungsfreiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten in meinen Kerndisziplinen „Sport und Eishockey“ und zweitens die nachhaltige, langfristig angelegte und auf Mitarbeiterbindung fokussierte Geschäftsstrategie. Als gleichzeitiger Teamchef der Füchse Duisburg freue ich mich ebenfalls auf die langfristige He-

rausforderung in meiner alten Heimat. Das Ziel ist zunächst ganz klar der Aufstieg in die DEL2. Das ist immer noch ein harter Weg, aber wir werden hart dafür arbeiten, das Ziel zu erreichen. Unabhängig davon bereitet mir die Arbeit mit den jungen Spielern große Freude. Es ist erfrischend zu sehen, mit welchem Elan die Spieler ihrem „Job“ nachgehen. KENSTON und die Füchse haben eine sehr gute Perspektive – und ich freue mich, diese mitgestalten zu dürfen.“



### 3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

#### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufering 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.